Partiu wie vor einkommen, und in wei-
terer gegenwart der hiezu sonderbar
ersuchten gezeugen, wie diese hinnach
einkommen, folgendermassen vorgenom,
und Solva ratificatione eines Wohllöbl.
Stadtmagistrats festgesetzet, auch allsei-
tig begnehmigt.

Es sollte nämlich in Conformität, wie
man sich in sachen bereits bey gelegenheit
des am 28.ten Hornung vorigen Jahrs einge-
nommenen Augenscheins einverstanden hat,
der Fuß des zum Seitzen hof gehörigen Ber-
ges, so wie er sich unregelmäßig befin-
det, die Gränz Linie zwischen der daran
stossenden Stadträthlichen Ebene durchaus
formiren, und zu Hebung aller sich eräug-
nen kommenden Differenzen bey der
Mündung des aus dem Thal herausrin-
nenden Seizner Bachels hat man bey der
dort sichzeigenden Runde am Fuß des Seitz-
ner Berges ein Kreuz in Volßen einge-
hauen, welches in gerader Linie auf
ein dergleichen in des Lewaldhofs bey ein-
gehauenen Kreutz hinüber weiset.

Diese Gränz Linie eignet dem Berg hin-
auf dem Seitzenhofsinhaber, herab aber
den Wohllöbl. Stadtrath seinen Grund
und boden zu.